

Beilage

zum Kollektivvertrag

holz- und kunststoff- verarbeitende Gewerbe Österreichs

vom 19. April 2012

Rahmenrechtliche Änderungen

und

Lohnordnungen

Gültig

ab 1. Mai 2012

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe,
Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner,
Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter,
Bundesinnung der Kunsthandwerke,
einerseits und dem
Österreichischen Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I - Geltungsbereich

1. Räumlich:

Für das Gebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der

Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe,

Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner:
(ausgenommen Betriebe, die seit 1.1.2000 Mitglieder der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner (seit 11.6.2010 Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner) sind und über eine Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Spenglerhandwerks ("Karosseriespengler") oder des Lackiererhandwerks ("Karosserielackierer") verfügen),

Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter,

Bundesinnung der Kunsthandwerke, die den Berufszweigen der Musikinstrumentenerzeuger angehören.

3. Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der Lehrlinge (mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge).

Artikel V - Lohnordnung

für das kunststoffverarbeitende Gewerbe (LOHNGRUPPEN, LOHNSCHEMA)

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingsentschädigungssätze werden ab 1. Mai 2012 um 3,77 % erhöht und im Artikel V B neu festgesetzt.

A. LOHNGRUPPEN

einschließlich zusätzlicher Bestimmungen zu der Lohnordnung für das kunststoffverarbeitende Gewerbe.

Lohnordnung für das kunststoffverarbeitende Gewerbe

Lohngruppen: Allgemein

- I. **Spezialfacharbeiter nach dem 3. Jahr nach der Auslehre** sind jene Facharbeiter, deren Kenntnisse und Fähigkeiten merklich über denen der Facharbeiter der Lohngruppe II liegen und die aus diesem Grunde als besonders qualifizierte Arbeiter verwendet werden, mit 3 Jahren Praxis.
- II. **Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre** sind Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, welche 2 Jahre Praxis nachweisen können.
- III. **Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, mit 1 Jahr Praxis.
- IV. **Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, ohne Nachweis einer Praxis.
- V. **Hilfsarbeiter**
 - a) deren Beschäftigung eine größere physische Belastung mit sich bringt,
 - b) sonstige.

Lohngruppen: Für Absolventen des Lehrberufes „Kunststofftechnik“

- Ia. **Kunststofftechniker**
Facharbeiter mit positiv abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Kunststofftechnik“, mit 2 Jahren einschlägiger Praxis.
- Ila. **Kunststofftechniker nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**
Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung im Lehrberuf „Kunststofftechnik“, welche 1 Jahr einschlägige Praxis nachweisen können.
- IIla. **Kunststofftechniker im 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie Ila, ohne Nachweis einer Praxis.

Zusätzliche Bestimmungen zu der Lohnordnung für das kunststoffverarbeitende Gewerbe

1. **Selbständige Maschinenarbeiter** (das sind Arbeitnehmer, die nachweisbar ein Jahr an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt waren, die Schneidewerkzeuge

schleifen und einsetzen, die Maschinen einstellen, instandhalten, kleine Fehler beheben und in angemessener Zeit nach fachlichen Regeln die an den Maschinen vorkommenden Arbeiten selbständig ausführen können) werden je nach Qualifikation in die Lohngruppe I bis III eingestuft. Es wird einvernehmlich festgestellt, daß sich das Wort "können" in der Definition des selbständigen Maschinenarbeiters nicht nur auf den letzten Halbsatz, sondern auf sämtliche in der Klammer angeführten Merkmale bezieht. Für Maschinenarbeiter findet die Zeitfestsetzung der Lohngruppen II und III keine Anwendung. Frauen, deren Leistung der der männlichen Facharbeiter entspricht, erhalten den betreffenden Männerlohn.

2. Lehrlinge

- a) **Kleiderpauschale** für Lehrlinge
Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen eine Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt diese weiterhin aufrecht.
- b) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 20. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehr- oder Zivildienstleistung fortsetzen, erhalten bis zum Ende des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

B. LOHNSCHEMA

Kollektivvertragliche Stundenlöhne im kunststoffverarbeitenden Gewerbe

	EURO
	1.5.2012 -
	30.4.2013
Lohngruppen: Allgemein	
I.	9,45
II.	9,01
III.	8,21
IV.	7,90
Va.	7,90
Vb.	7,53
Lohngruppen: Für Absolventen des Lehrberufes "Kunststofftechnik"	
Ia.	9,66
IIa.	9,01
IIIa.	8,21

**Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungssätze pro Woche im kunststoff-
verarbeitenden Gewerbe:**

	EURO
	1.5.2012 - 30.4.2013
Allgemein	
im 1. Lehrjahr	131,57
im 2. Lehrjahr	172,88
im 3. Lehrjahr	210,84
im 4. Lehrjahr	230,07

	EURO
	1.5.2012 - 30.4.2013
Für Lehrlinge des Lehrberufes Kunst- stofftechnik	
im 1. Lehrjahr	131,57
im 2. Lehrjahr	172,88
im 3. Lehrjahr	231,29
im 4. Lehrjahr	292,89

Artikel VII - Akkorde, Prämien und Stücklöhne

Die Akkorde, Prämien und Stücklöhne erhöhen sich für die Mitgliedsbetriebe um jenen Prozentsatz, um den die jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlöhne erhöht werden.

Bei der Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe beträgt der Erhöhungsprozentsatz 3,85.

Artikel VIII - Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 9 b Ausbildungsprämie

Es wird ein § 9 b neu eingefügt:

§ 9 b Ausbildungsprämie

Erhält der Arbeitgeber für einen Lehrling eine Förderung für ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen gemäß der „Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG“, in der Fassung vom 27. Jänner 2011, erhält der Lehrling eine einmalige Prämie. Die Prämie beträgt bei gutem Erfolg € 200,- und bei ausgezeichnetem Erfolg € 250,-. Eine Änderung dieser Förderung für den Arbeitgeber gemäß obiger Richtlinie zu § 19c BAG führt zum Entfall der Prämie für den Lehrling ab diesem Zeitpunkt.“

Artikel IX - Begünstigungsklausel

Bestehende für Arbeitnehmer günstigere Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt (§ 23 Ziff. 2 des Rahmenkollektivvertrages).

Den Betrieben wird empfohlen, eine Erhöhung der tatsächlichen Stundenlöhne durchzuführen.

Artikel X - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2012 in Kraft und gilt hinsichtlich des lohnrechtlichen Teiles bis zum 30. April 2013.

Nach dem 31. Jänner 2013 sind Verhandlungen wegen der Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern die Paritätische Kommission dem zustimmt.

Wien, am 19. April 2012

Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe

Komm.Rat Ing. Josef Breiter
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar Schönfuß
Geschäftsführer

**Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und
der Wagner**

Arthur Clark
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar Schönfuß
Geschäftsführer

Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter

Komm.Rat Hans Prihoda
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar Schönfuß
Geschäftsführer

Bundesinnung der Kunsthandwerke

Komm.Rat Hans Joachim Pinter
Bundesinnungsmeister

Mag. Jakob Michael Wild
Geschäftsführer

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR Josef Muchitsch
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner
Bundesgeschäftsführer